

Lieferantenrahmenvertrag Gas
zur Ausspeisung von Gas in Verteilernetzen mit Netzpartizipationsmodell
oder geschlossenen Verteilernetzen gemäß § 110 EnWG

Zwischen

Stadtwerke Steinfurt GmbH

Wiemelfeldstraße 48

48565 Steinfurt

MP-ID 9870037900007

- nachfolgend „*Netzbetreiber*“ genannt -

und

.....
(Name, Adresse, Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID))

- nachfolgend „*Transportkunde*“ genannt -
gemeinsam auch „*Vertragspartner*“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

<u>Anlage 3: Lieferantenrahmenvertrag Gas</u>	1
<u>§ 1 Vertragsgegenstand</u>	3
<u>§ 2 Netzzugang</u>	3
<u>§ 3 Voraussetzungen der Netznutzung</u>	4
<u>§ 4 Gasbeschaffenheit</u>	5
<u>§ 5 Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung der Netznutzung</u>	6
<u>§ 6 Registrierende Leistungsmessung und Standardlastprofilverfahren</u>	7
<u>§ 7 Messstellenbetrieb</u>	9
<u>§ 8 Entgelte</u>	11
<u>§ 9 Abrechnung, Zahlung und Verzug</u>	13
<u>§ 10 Ausgleich von SLP-Mehr-/ Mindermengen</u>	15
<u>§ 11 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung</u>	17
<u>§ 12 Vorauszahlung</u>	19
<u>§ 13 Haftung</u>	20
<u>§ 14 Vertragslaufzeit und Kündigung</u>	21
<u>§ 15 Ansprechpartner</u>	22
<u>§ 16 Datenaustausch und Vertraulichkeit</u>	22
<u>§ 17 Vollmacht</u>	24
<u>§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen</u>	24
<u>§ 19 Anlagen</u>	25
<u>Anlage 1: Preisblätter für den Netzzugang</u>	26
<u>Anlage 2: Kontaktdatenblatt Transportkunde/Netzbetreiber</u>	31
<u>Anlage 3: Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)</u>	32
<u>Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen</u>	36
<u>Anlage 5: Standardlastprofilverfahren</u>	45
<u>Anlage 6: § 18 NDAV</u>	47
<u>Anlage 7: Begriffsbestimmungen</u>	49

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Netznutzung. Für den Vertragsabschluss ist die Textform (z.B. E-Mail ausreichend).
2. Die Ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Lieferantenrahmenvertrages gültigen Fassung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages (**Anlage 4**). Im Falle von Abweichungen und/oder Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Lieferantenrahmenvertrages und den Ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers haben die Bestimmungen dieses Lieferantenrahmenvertrages Vorrang vor den Ergänzenden Geschäftsbedingungen.
3. Der Netzbetreiber betreibt ein Gasverteilernetz. Der Transportkunde begehrt als Lieferant Netzzugang zum Zweck der Entnahme von Gas an einem oder mehreren Ausspeisepunkten, die an das Gasverteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen sind.
4. Dieser Vertrag berechtigt den Transportkunden in einem Marktgebiet zur Nutzung der Netze ab dem virtuellen Handelpunkt und zur Ausspeisung von Gas an Ausspeisepunkten des Verteilernetzes des Netzbetreibers, welches gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird.

Unter Ausspeisepunkten im Sinne dieses Vertrages können auch Entnahmestellen mit einer oder mehreren Messeinrichtungen, über die Energie aus einem Gasversorgungsnetz physisch entnommen werden kann, verstanden werden.

5. Die Gasbelieferung der Letztverbraucher ist in gesonderten Verträgen zwischen dem Transportkunden und den Letztverbrauchern geregelt und ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
6. Die Einspeisung von Gas ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und wird in gesonderten Verträgen geregelt.
7. § 4 Ziffer 2 sowie § 8 Ziffer 1 Satz 2, Ziffer 5, Ziffer 6 Satz 2 dieses Vertrages finden keine Anwendung, wenn der Netzbetreiber ein Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes gemäß § 110 EnWG ist. Zu den gemäß Satz 1 nicht anwendbaren Regelungen können Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes abweichende Ergänzende Geschäftsbedingungen treffen, soweit diese aufgrund der Besonderheiten des geschlossenen Verteilernetzes erforderlich sind.

§ 2 Netzzugang

1. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Transportkunden sein Netz diskriminierungsfrei zur Durchleitung von Gas zu Ausspeisepunkten zur Verfügung zu stellen. Er arbeitet im erforderlichen Umfang mit anderen Netzbetreibern zusammen, um den Zugang zum gesamten Gasverteilernetz zu gewährleisten.
2. Der Transportkunde vergütet den Netzbetreiber für die Netznutzung zum Zweck der Ausspeisung von Gas sowie für weitere Leistungen aus diesem Vertrag gemäß der Preisregelung des § 8.

3. Bei Vorliegen eines Belieferungsverhältnisses inklusive Netznutzung („all-inclusive-Vertrag“) zwischen einem Lieferanten und einem Letztverbraucher regelt dieser Vertrag auch die Ausgestaltung der Netznutzung durch den Lieferanten zur Belieferung des betreffenden Letztverbrauchers. Der Lieferant schuldet in diesem Fall dem Netzbetreiber die anfallenden Netzentgelte. Erbringt ein Lieferant einem Letztverbraucher gegenüber ausschließlich die Leistung Gaslieferung, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung über die Leistung Netznutzung zwischen dem Letztverbraucher und dem Netzbetreiber für den betreffenden Ausspeisepunkt. In diesem Fall schuldet der Letztverbraucher dem Netzbetreiber die Netzentgelte. Der Letztverbraucher ist gemäß der in § 5 dieses Vertrages aufgeführten regulierungsbehördlichen Vorgaben zu kennzeichnen. Die Abwicklung und die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen nach § 10 erfolgt zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten.
4. Im Wechselprozess nach GeLi Gas teilt der Transportkunde bei der Anmeldung die Art des Belieferungsverhältnisses (Belieferung inklusive oder exklusive Netznutzung) verbindlich mit.

§ 3 Voraussetzungen der Netznutzung

1. Ausspeisepunkte müssen in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen und jeweils eindeutig und zu jedem Zeitpunkt vollständig einem Bilanzkreis zugeordnet sein.
2. Die vom Transportkunden angemeldeten Ausspeisepunkte werden nach GeLi Gas vom Netzbetreiber diesem Transportkunden zugeordnet und werden Bestandteil dieses Vertrages.
3. Dem Netzbetreiber ist im Rahmen der Netznutzungsanmeldung der Bilanzkreis mitzuteilen, dem ein Ausspeisepunkt zuzuordnen ist.
4. Voraussetzung für die Bearbeitung der Anmeldung durch den Netzbetreiber ist das wirksame Bestehen des betreffenden Bilanzkreises im Anmeldezeitpunkt. Sofern der anmeldende Transportkunde nicht zugleich Bilanzkreisverantwortlicher des betreffenden Bilanzkreises ist, sichert er zu, dass er von dem Bilanzkreisverantwortlichen für die unter Ziffer 2 benannten Bilanzkreise bevollmächtigt ist, in dessen Namen Ausspeisepunkte in diese Bilanzkreise zuzuordnen. Der Netzbetreiber behält sich in begründeten Einzelfällen vor, die Vorlage dieser Vollmacht zu verlangen. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.

Die Vertragspartner teilen einander Änderungen von bilanzierungsrelevanten Daten nach den Fristen der GeLi Gas mit. Die initiale Meldung von neuen hinzukommenden Bilanzkreisnummern/Sub-Bilanzkontonummern nach **Anlage 2** durch den Transportkunden an den Netzbetreiber hat bis zum 10. Werktag vor Anmeldung zum Lieferbeginn im Sinne der GeLi Gas bzw. bis zum 10. Werktag vor Anmeldung der Änderung der Bilanzkreiszuordnung auf eine neu hinzukommende Bilanzkreisnummer/Sub-Bilanzkontonummer im Rahmen des Prozesses Stammdatenänderung zu

erfolgen. Für die Zuordnung von Ausspeisepunkten zu diesen Bilanzkreisnummern/Sub-Bilanzkontonummern gelten die in der GeLi Gas hierfür vorgesehenen Fristen.

Der Transportkunde ist zudem verpflichtet, dem Netzbetreiber mitzuteilen, wenn die Vollmacht des Bilanzkreisverantwortlichen endet. Die betroffenen Ausspeisepunkte müssen dann einem anderen Bilanzkreis gemäß den Prozessen der GeLi Gas zugeordnet werden. Soweit eine Zuordnung zu einer neuen hinzukommenden Bilanzkreisnummer/Sub-Bilanzkontonummer erfolgen soll, ist diese bis zum 10. Werktag vor Anmeldung der Änderung der Bilanzkreiszuordnung im Rahmen des Prozesses Stammdatenänderung mitzuteilen.

5. Die Registrierung des Transportkunden nach Tenorziffer 1 lit. c) Satz 1 und 2 KARLA Gas erfolgt über die Angabe in **Anlage 2** bei Abschluss dieses Lieferantenrahmenvertrages. Änderungen der Anschrift mit Angabe des Änderungszeitpunktes in der Zukunft, die nicht eine Rechtsnachfolge betreffen, teilt der Transportkunde dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mit.

§ 4 Gasbeschaffenheit

1. Gas im Sinne dieses Vertrages sind die Gase der 2. Gasfamilie nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die für die jeweiligen Ausspeisepunkte geltenden und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten technischen Anforderungen zur Gasbeschaffenheit sind Bestandteil dieses Vertrages. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass eine unparteiische Stelle die Untersuchung der Übereinstimmung der Gasbeschaffenheit mit den Anforderungen des Netzbetreibers gemäß Satz 1 vornimmt. Falls sich die Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Zugang des Verlangens beim anderen Vertragspartner nicht über die unparteiische Stelle einigen können, wird die Untersuchung vom Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt bei Bestätigung der Übereinstimmung derjenige Vertragspartner, der das Verlangen gestellt hat. Falls keine Übereinstimmung vorliegt, ist der Netzbetreiber zur Zahlung verpflichtet.
3. Der Netzbetreiber ist zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit innerhalb der Grenzen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 in der jeweils gültigen Fassung ohne Zustimmung des Transportkunden mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Jahren berechtigt.

Bei einer Änderung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas im Rahmen der L-/H-Gas-Marktraumumstellung teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden mindestens 2 Jahre und 4 Monate vor Beginn den voraussichtlichen Umstellungszeitraum mit. Die Mitteilung des bilanziellen Umstellungstermins im Rahmen der Marktraumumstellung, der in dem genannten Umstellungszeitraum liegt, und der Monatserste des Monats ist, ab dem Allokationswerte ausschließlich in H-Gas-Bilanzkreise gemeldet werden, erfolgt mindestens 1 Jahr vor Umstellung. Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Bilanzkreisverantwortlichen den Umstellungszeitraum und den bilanziellen Umstellungstermin mitzuteilen. Der Transportkunde stellt sicher, dass die Zuordnung der umstellrelevanten Ein- und Ausspeisepunkte zu H-Gas-Bilanzkreisen/Sub-Bilanzkonten gemäß bestehender Fristen rechtzeitig zum bilanziellen Umstellungstermin erfolgt.

Mit Zustimmung des Transportkunden kann der Netzbetreiber abweichend von Absatz 1 und 2 eine kurzfristigere Änderung der Gasbeschaffenheit umsetzen. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit ist auf die hiervon betroffenen Ausspeisepunkte beschränkt. Sofern der Netzbetreiber eine entsprechende Änderung angekündigt hat und während der laufenden Vorankündigungsfrist ein neuer Lieferantenrahmenvertrag zu laufen beginnt, gilt die bereits laufende Vorankündigungsfrist auch für diesen Vertrag. § 18 Ziffern 3 und 4 bleiben unberührt.

Die von der L-/H-Gas-Marktraumumstellung betroffenen Ausspeisepunkte werden initial nach Absatz 2 und 3 sowie erforderliche Änderungen bis zur bilanziellen Umstellung vom Netzbetreiber an den Transportkunden gemäß den Standardprozessen der GeLi Gas mitgeteilt. Der Transportkunde beantwortet nach den Prozessen der GeLi Gas diese Mitteilungen.

Die Bilanzkreiszuordnung der umstellungsrelevanten Ausspeisepunkte zu H-Gas-Bilanzkreisen/Sub-Bilanzkonten teilt der Transportkunde dem Netzbetreiber mindestens 2 Monate vor dem bilanziellen Umstellungstermin gemäß dem Prozess Stammdatenänderung der GeLi Gas mit.

4. Nach Entfall des Konvertierungsentgelts ist der Netzbetreiber abweichend von Ziffer 3 zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas im Rahmen der L-/H-Gas-Marktraumumstellung ohne gesonderte Vorankündigungsfrist gegenüber dem Transportkunden und ohne dessen Zustimmung berechtigt. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden unverzüglich nach Abstimmung des Umstellungsfahrplans zwischen den betroffenen Netzbetreibern, jedoch spätestens 13 Monate vor dem bilanziellen Umstellungstermin über die Änderung der Gasbeschaffenheit informieren. In begründeten Fällen kann innerhalb der laufenden Ankündigungsfrist eine Verschiebung des bilanziellen Umstellungstermins erfolgen. Bei einer Vorverlegung ist diese längstens für drei Monate gegenüber dem ursprünglich mitgeteilten bilanziellen Umstellungstermin möglich, unter Einhaltung einer Mindestvorankündigungsfrist von sechs Monaten vor dem geänderten bilanziellen Umstellungstermin.
5. Entsprechen die vom Netzbetreiber an den Ausspeisepunkten übergebenen Gasmengen nicht den Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit gemäß Ziffer 2 (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt) ist der Transportkunde berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Ausspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Transportkunden gegenüber dem Netzbetreiber bleiben unberührt. Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Off-Spec-Gas an einem Ausspeisepunkt übergeben wird oder eine Übergabe von Off-Spec-Gas zu erwarten ist.

§ 5 Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung der Netznutzung

1. Die Abwicklung der Netznutzung für Ausspeisepunkte erfolgt
 - a. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (GeLi Gas)“ (BK7-06-067) in jeweils geltender Fassung, sowie auf Basis der durch die Marktbeteiligten zu Daten- und

- Nachrichtenaustausch sowie der Abwicklung der Geschäftsprozesse erarbeiteten jeweiligen aktuellen Konkretisierungen (BDEW/VKU-Anwendungshilfe „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“),
- b. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung in Sachen Bilanzierung Gas (BK7-14-020) in geltender Fassung sowie
 - c. unter Anwendung der BDEW/VKU-Anwendungshilfe „Wechselprozesse im Messwesen für die Sparte Gas“ in jeweils geltender Fassung.
2. Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Bei der Auslegung der Spezifikationen sind auch die von EDI@Energy veröffentlichten Fehlerkorrekturen zu berücksichtigen.
3. Regelungslücken, die sich auf die Marktkommunikation beziehen und die sich in Anwendung der unter Ziffer 1 genannten Festlegungen ergeben, werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ schließen, soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Netzbetreiber und Transportkunden erarbeitet wurden und als „konsensual“ eingestuft sind.

§ 6 Registrierende Leistungsmessung und Standardlastprofilverfahren

1. Zur Feststellung der Leistungswerte bzw. Energiemenge je 1h-Messperiode für die Bilanzierung, Abrechnung der Netznutzung sowie Energieabrechnung werden Zeitreihen verwendet.
2. Sofern in **Anlage 5** nicht abweichende Grenzwerte nach Tenorziffer 1 lit. b) cc) aaa) GaBi Gas Anwendung finden, verwendet der Netzbetreiber für die Allokation der Ausspeisemengen von Letztverbrauchern mit einer stündlichen Ausspeiseleistung bis zu 500 kW und einer Jahresenergiemenge bis zu 1.500.000 kWh Standardlastprofile an. In allen anderen Fällen erfolgt eine registrierende Leistungsmessung (RLM). Der Netzbetreiber bestimmt, welches Standardlastprofilverfahren und welche Standardlastprofile zur Anwendung kommen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Standardlastprofilen gemäß **Anlage 5**. § 7 Ziffer 6 bleibt unberührt.
3. Der Netzbetreiber ordnet jedem SLP-Ausspeisepunkt gemäß **Anlage 5** das entsprechende Standardlastprofil zu. Der Netzbetreiber legt für jeden SLP-Ausspeisepunkt einen Kundenwert, der Grundlage für die Bilanzierung ist, fest und erstellt daraus eine Prognose über den Jahresverbrauch. Verwendet der Netzbetreiber entgegen Satz 2 keine Kundenwerte, sind andere zur Ausrollung der Lastprofile notwendige Informationen bzw. Profilmengen für ein Jahr dem Transportkunden zur Verfügung zu stellen. Die Jahresverbrauchsprognose und falls verwendet der Kundenwert werden dem Transportkunden bei der Bestätigung zur Anmeldung der Netznutzung mitgeteilt. Aktualisierungen werden jeweils nach der jährlichen Turnusabrechnung durchgeführt, die nach Vorgabe des Netzbetreibers erfolgt. Anpassungen werden dem Transportkunden gemäß GeLi Gas vom Netzbetreiber mitgeteilt.

Der Transportkunde kann unplausible Lastprofilzuordnungen, unplausible Kundenwerten und unplausible Jahresverbrauchsprognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine andere Lastprofilzuordnung, einen eigenen Kundenwert und eine eigene Jahresverbrauchsprognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Lastprofilzuordnung, den Kundenwert und die Jahresverbrauchsprognose endgültig fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose, der Kundenwert sowie die Zuordnung des entsprechenden Standardlastprofils vom Transportkunden und dem Netzbetreiber gemeinsam oder nach Tenorziffer 1 lit. b) cc) GaBi Gas auch unterjährig angepasst werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Marktgebietsverantwortliche nach Tenorziffer 1 lit. b) cc) GaBi Gas unter Mitwirkung der Verteilernetzbetreiber und in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde zusätzliche Maßnahmen zur Anpassung der SLP-Allokationen ergreifen, um den Einsatz von Regelenergie möglichst zu reduzieren. Sofern der Marktgebietsverantwortliche entsprechende Maßnahmen vornimmt, informiert er den zuständigen Netzbetreiber und dieser entsprechend den Transportkunden. Der Netzbetreiber hat etwaige Maßnahmen des Marktgebietsverantwortlichen nicht zu vertreten.

4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Standardlastprofilverfahren mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu ändern und teilt dies dem Transportkunden in Textform mit. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Standardlastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Ausspeisepunkten zu ändern, soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Die Änderungen der Standardlastprofile, insbesondere der verfahrensspezifischen Parameter, teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalendermonats in Textform/im vereinbarten Datenaustauschformat mit. Änderungen der Berechnungssystematik des analytischen Lastprofilverfahrens teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform/im vereinbarten Datenaustauschformat mit. Eine Änderung der Zuordnung der Standardlastprofile zu den einzelnen Ausspeisepunkten teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden unter Einhaltung der Fristen nach GeLi Gas in elektronischer Form mit.
5. Für den Fall, dass der Transportkunde hier den Bilanzkreis eines Dritten nutzt, sichert er zu, dass er von dem Bilanzkreisverantwortlichen bevollmächtigt ist, in dessen Namen Fallgruppenwechsel für RLM-Ausspeisepunkte gemäß GeLi Gas durch eine bilanzierungsrelevante Stammdatenänderung oder durch Anmeldung Lieferbeginn durchzuführen. Der Netzbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht des Bilanzkreisverantwortlichen zu verlangen. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.
6. Zur Ermittlung der Leistungswerte bzw. Energiemengen je 1h-Messperiode bei Ausspeisepunkten mit RLM verwendet der Netzbetreiber die ausgelesenen und aufbereiteten Zeitreihen.

§ 7 Messstellenbetrieb

1. Der Messstellenbetrieb ist Aufgabe des Netzbetreibers, soweit nicht ein Dritter den Messstellenbetrieb durchführt. Der Netzbetreiber ist – soweit er Messstellenbetreiber nach Satz 1 ist – mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Er bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen § 33 Abs. 2 Mess- und Eichgesetz (MessEG).
2. Es ist Aufgabe des Netzbetreibers, jeder Marktlotation und Messlotation in seinem Netz eine eindeutige Identifikationsnummer zuzuordnen und diese zu verwalten und die abrechnungsrelevanten Messwerte zu verarbeiten, aufzubereiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten. Die einmal zugeordneten Identifikationsnummern sind unveränderlich.
3. Die vom Netzbetreiber bzw. einem Dritten im Sinne von § 5 MsbG ermittelten Messwerte bilden die Grundlage für die Bilanzierung sowie für die Abrechnung der Netznutzung.
4. Ersatzwerte werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. Sie sind als solche zu kennzeichnen.
5. Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Transportkunden erfolgt anlassbezogen in den Fallgruppen und Fristen gemäß GeLi Gas. Die Messeinrichtungen für Ausspeisepunkte von Kunden mit Standardlastprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen. Liegt eine Vereinbarung zwischen Transportkunde und Letztverbraucher nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Turnus auf Anforderung des Transportkunden zu beachten. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Letztverbrauchers, bei Beendigung dieses Vertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, hat der Netzbetreiber nach Maßgabe der GeLi Gas Zwischenablesungen zu veranlassen. Sollte dies nicht möglich sein, kann er den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Die Verwendung rechnerisch abgegrenzter Messwerte kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt auch durch den Transportkunden keine plausiblen Zählerstände nach den Vorgaben gemäß GeLi Gas in angemessener Zeit übermittelt worden sind.
6. Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik. Ein unter Berücksichtigung der danach korrigierten Messwerte gegenüber dem Transportkunden zu viel oder zu wenig berechneter Betrag ist zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines SLP-Letzverbrauchers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden

Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines RLM-Letzverbrauchers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 685 in der jeweils gültigen Fassung. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7. Für die Fernauslesung muss beim Letztverbraucher ein hierfür geeigneter extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung stehen. Der Netzbetreiber kann statt der Nutzung des Telekommunikationsanschlusses eine geeignete Telekommunikationsanbindung (z.B. GSM – Modem) einsetzen. Der Netzbetreiber teilt dem Letztverbraucher auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz etc.) mit. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung einer RLM-Messstelle bzw. vor einem Umbau von einer SLP- auf eine RLM-Messstelle zur Verfügung stehen. Die Einrichtung und Nutzung von Telefon- und Stromanschluss sind für den Netzbetreiber kostenlos. Verzögerungen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat, gehen nicht zu Lasten des Transportkunden oder des Letztverbrauchers. Verzögerungen durch den Letztverbraucher gehen nicht zu Lasten des Netzbetreibers.

8. Der Netzbetreiber übermittelt unverzüglich jedoch täglich bis spätestens 13:00 Uhr an den Transportkunden die täglich ausgelesenen und im Stundentakt erfassten Lastgänge des Vortages an RLM-Ausspeisepunkten im Format MSCONS. Die Energiemenge der Lastgänge wird mit dem Bilanzierungsbrennwert errechnet.

Nach Ablauf des Liefermonats werden alle Lastgänge gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 plausibilisiert und es werden ggf. Ersatzwerte gebildet bzw. korrigiert. Es erfolgt eine Umwertung der Lastgänge mit dem Abrechnungsbrennwert. Spätestens am M+10 Werktage übermittelt der Netzbetreiber dem Transportkunden den Lastgang an RLM-Ausspeisepunkten des Liefermonats. Die Korrektur ist entsprechend in den Datenmeldungen zu kennzeichnen.

Für den Fall, dass der Netzbetreiber gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 Ersatzwerte gebildet hat, übermittelt er ebenfalls bis M+10 Werktage den Lastgang zusätzlich umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert.

In der MSCONS wird der zugrunde gelegte Brennwert und, sofern dies nach DVGW-Arbeitsblatt G 685 zur Ermittlung der Energiemenge benötigt wird, die Z-Zahl mitgeteilt.

Netzbetreiber sind verpflichtet, dem Transportkunden auf Anfrage die im Stundentakt erfassten und ausgelesenen Lastgänge an RLM-Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern unverzüglich zu übermitteln.

9. Für RLM-Ausspeisepunkte erfolgt am Tag M+12 Werktage eine Korrektur des nach Ziffer 3 ermittelten Lastgangs mit dem Abrechnungsbrennwert gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685. Sofern eine Korrektur der K-Zahl nach diesem DVGW-Arbeitsblatt notwendig ist, wird diese ebenfalls berücksichtigt. Der Ausspeisenetzbetreiber

übermittelt für alle RLM-Zeitreihen die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert und die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Abrechnungsbrennwert in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format spätestens am Tag M+12 Werktage an den Marktgebietsverantwortlichen.

10. Beauftragt der Transportkunde den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese gesondert zu vergüten.
11. Voraussetzungen für eine registrierende Leistungsmessung bei einer jährlichen Entnahme von weniger als 1.500.000 kWh und einer maximalen stündlichen Ausspeiseseistung von weniger als 500 kWh/h gemäß Tenorziffer 1 lit. b) cc) aaa) und ddd) GaBi Gas bzw. bei Unterschreitung der von dem Netzbetreiber nach Tenorziffer 1 lit. b) cc) aaa) und ddd) GaBi Gas festgelegten Grenzen sind ein schriftliches Verlangen von Anschlussnutzer und Transportkunde.

Die Kosten des Umbaus einer Standardlastprofilzählung in eine registrierende Leistungsmessung in den zuvor beschriebenen Fällen trägt, soweit nicht abweichend geregelt, der Transportkunde.

Nach dem Umbau und der Inbetriebnahme der registrierenden Leistungsmessung werden - unabhängig von der tatsächlichen Leistungsanspruchnahme und Jahresenergiemengen - die Preise für registrierende Leistungsmessung gemäß veröffentlichten Preisblättern des Netzbetreibers angewendet.

§ 8 Entgelte

1. Der Transportkunde zahlt für die Leistungen des Netzbetreibers die Entgelte nach Maßgabe der geltenden auf der Internetseite Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter. Die in den Preisblättern enthaltenen Netzentgelte werden auf Grundlage der festgelegten Erlösobergrenze entsprechend den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 2 und 3 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) gebildet. In diesen sind die Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebenen enthalten. Darüber hinaus stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden die jeweils gültigen gesetzlich vorgesehenen Steuern und sonstige hoheitlich veranlasste oder gesetzliche Belastungen wie Abgaben und Umlagen mit dem Netzentgelt in Rechnung.
2. Neben dem Netzentgelt stellt der Netzbetreiber, soweit er Messstellenbetreiber ist, dem Transportkunden für jeden Ausspeisepunkt ein Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messung in Rechnung. Die Höhe dieser Entgelte ist den geltenden auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblättern zu entnehmen. Die Entgelte nach Satz 1 sind Jahresentgelte.
3. Die Vereinbarung gesonderter Netzentgelte nach § 20 GasNEV ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und ist gesondert zu vereinbaren. Die Anwendung von Regelungen zu gesonderten Entgelten kann der Netzbetreiber in den Ergänzenden Geschäftsbedingungen treffen.
4. Der Netzbetreiber ist zur Anpassung der Entgelte berechtigt oder verpflichtet, soweit sich eine solche aus gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorgabe ergibt.
5. Der Netzbetreiber ist bei einer Festlegung oder Anpassung der Erlösobergrenzen nach Maßgabe der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. Er ist

zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber wird in den vorgenannten Fällen die Netzentgelte jeweils gemäß den Vorschriften der ARegV sowie des Teils 2, Abschnitte 2 und 3 GasNEV anpassen.

6. Eine Anpassung der Netzentgelte sowie der Entgelte für den Messstellenbetrieb und Messung auf Grundlage dieses Vertrages erfolgt immer zum 1. Januar eines Kalenderjahres, soweit nicht durch Gesetz, behördliche oder gerichtliche Entscheidung etwas anderes vorgegeben ist. Kann der Netzbetreiber zum 15. Oktober des laufenden Jahres nur voraussichtliche Entgelte benennen, gelten diese ab dem 1. Januar des neuen Kalenderjahres endgültig, sofern der Netzbetreiber keine endgültigen Entgelte veröffentlicht hat.
7. Sollten neben den Netzentgelten Steuern, andere öffentlich-rechtliche Abgaben oder sonstige erhobene Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlichen oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
8. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich in Textform über alle voraussichtlich benannten oder angepassten Entgelte. Vorbehaltlich der Einführung marktweiter von der Bundesnetzagentur konsultierter und veröffentlichter Prozesse zur Übermittlung eines elektronischen Preisblatts hat der Netzbetreiber die Informationspflicht nach Satz 1 durch Übermittlung eines elektronischen und automatisiert auswertbaren Dokumentes zu erfüllen.
9. Der Netzbetreiber stellt dem Transportkunden die auf die Ausspeisung entfallende, der jeweiligen Gemeinde geschuldete Konzessionsabgabe nach Maßgabe der auf Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter im Rahmen der Netznutzungsabrechnung in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Erhebt der Transportkunde Anspruch auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder eine Befreiung hiervon, weist er dem Netzbetreiber die Berechtigung durch einen Nachweis in nach der Konzessionsabgabenverordnung geeigneter Form nach. Diesen Nachweis wird der Transportkunde dem Netzbetreiber spätestens bis 15 Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres einreichen. Der Netzbetreiber erstattet dem Transportkunden zu viel gezahlte Konzessionsabgaben. Soweit nach einer Entnahmestelle Weiterverteilung im Sinne des § 2 Abs. 8 der KAV erfolgt und dies dem Transportkunden bekannt ist, ist er verpflichtet, dies dem Netzbetreiber mitzuteilen und gegebenenfalls die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Höhe der auf die Entnahme entfallenden Konzessionsabgabe zur Verfügung zu stellen.
10. Sämtliche Entgelte entsprechend des jeweiligen Vertrages sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Der Transportkunde hat diese Steuern zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten. Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- oder Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz. Die Umsatzsteuer hat der Transportkunde an den Netzbetreiber in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten, sofern nicht das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet. Soweit der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 3g Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (UstG) erfüllt, legt er, als Nachweis für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens, die Bescheinigung für Wiederverkäufer von Erdgas (USt 1 TH) nach § 13b

Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe b und Absatz 5 UStG erstmalig spätestens 1 Woche vor der Lieferung sowie die aktuelle Bescheinigung nach Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsfrist der vorherigen Bescheinigung wiederkehrend unaufgefordert dem jeweils anderen Vertragspartner vor. Erfolgt die Abrechnung gemäß § 14 Abs. 2 Satz. 2 UStG im Gutschriftsverfahren, muss die Abrechnung die Angabe „Gutschrift“ enthalten (§ 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG).

11. Im Falle von erhöhten Entgelten steht dem Transportkunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 10 Werktagen zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung schriftlich zu kündigen. Sofern die Information nach Ziffer 8 Satz 1 dem Transportkunden nicht mindestens 20 Werktage vor dem Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung zugeht, ist der Transportkunde abweichend von Satz 1 berechtigt, innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Information nach Ziffer 8 Satz 1 mit einer Frist von 5 Werktagen, frühestens zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung, den Vertrag schriftlich zu kündigen.
12. Im Übrigen kann der Netzbetreiber in Ergänzenden Geschäftsbedingungen Regelungen zu Entgelt- und Zahlungsbedingungen treffen, die er auf seiner Internetseite veröffentlicht (**Anlage 4**).

§ 9 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. Grundsätzlich rechnet der Netzbetreiber die Entgelte nach § 8 bei Standardlastprofilkunden jährlich und bei Ausspeisepunkten mit fortlaufend registrierender 1 h-Leistungsmessung (RLM) vorläufig monatlich mit dem Transportkunden ab.
2. Der Netzbetreiber legt den Abrechnungszeitraum fest und veröffentlicht diesen in seinen Ergänzenden Geschäftsbedingungen. Für RLM-Ausspeisepunkte ist der Abrechnungszeitraum das Kalenderjahr.
3. Die Netznutzungsabrechnung ist gemäß GeLi Gas in elektronischer Form abzuwickeln, sofern Netzbetreiber oder Transportkunden es verlangen. Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung sowie Verzugskosten werden nicht mit der Netznutzungsabrechnung, sondern separat und, soweit möglich, in elektronischer Form abgerechnet.
4. Die Abrechnung der RLM-Ausspeisepunkte erfolgt grundsätzlich nach dem Jahresleistungspreissystem. Die Ermittlung des monatlichen Netzentgeltes für RLM-Ausspeisepunkte erfolgt auf Basis der gemessenen, monatlichen Verbrauchsmenge und grundsätzlich der höchsten im Abrechnungszeitraum erreichten Maximalleistung.
5. Der Jahresleistungspreis wird tagesscharf entsprechend des Anteils der Zuordnung des Transportkunden am Abrechnungszeitraum berechnet. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen. Etwaige Umstellungen bei der Abrechnung des Jahresleistungspreises erfolgen stets zum Beginn eines Abrechnungszeitraums.
6. Die Abrechnung der RLM-Ausspeisepunkte nach dem Jahresleistungspreissystem erfolgt monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im Abrechnungszeitraum erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des

aktuellen Abrechnungszeitraums. Auch im Fall eines unterjährigen Wechsels des Transportkunden stellt der Netzbetreiber die Differenz dem gegenwärtigen Transportkunden in Rechnung. Gleiches gilt entsprechend im Fall von Nachberechnungen aufgrund einer geänderten Höhe der Konzessionsabgabe. Bei einer Nachberechnung sind die zurückrechnenden Positionen in einer der ursprünglichen Rechnung entsprechenden Form und Granularität darzustellen. Im Fall einer Fehlerkorrektur gilt Ziffer 13.

7. Im Falle eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung eines Ausspeisepunktes erfolgt die Berechnung des Leistungspreises ungeachtet der vorstehenden Ziffern anteilig nur unter Berücksichtigung der im Zeitraum der Anschlussnutzung gemessenen Maximalleistung.
8. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für Ausspeisepunkte mit Standardlastprofil monatliche oder zweimonatliche nachschüssige Abschlagszahlungen für die in Ziffer 1 genannten Entgelte zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z.B. Preise, Jahresprognose, Wegfall von Leistungen durch den Netzbetreiber wie Messstellenbetrieb) können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.
9. Entgelte des Netzbetreibers, die auf Jahresbasis erhoben werden, sind im Fall eines unterjährigen Wechsels des Transportkunden gegenüber den betroffenen Transportkunden tagesscharf anteilig gemäß der Dauer des jeweiligen Zuordnungszeitraumes zu berechnen. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen. Etwaige Umstellungen bei der Abrechnung der Entgelte auf Jahresbasis erfolgen stets zum Beginn des Abrechnungszeitraums.
10. Rechnungen und Abschlagsrechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Vom Netzbetreiber zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. Dem Transportkunden bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
11. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsrechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
12. Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
13. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Netzbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Transportkunden nachzuentrichten. Die Abwicklung erfolgt grundsätzlich über die Geschäftsprozesse und Datenformate nach Maßgabe der Geli Gas (Storno/Neuberechnung). Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn,

die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

14. Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag hat durch Überweisung zu erfolgen, sofern die Parteien nichts Anderweitiges vereinbaren.
15. Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Entgelte anstelle des Transportkunden zahlt. Der Netzbetreiber ist berechtigt Zahlungen Dritter abzulehnen.
16. Weitere Einzelheiten über die Abrechnung der Entgelte kann der Netzbetreiber in Ergänztenden Geschäftsbedingungen regeln.
17. Ziffer 2 Satz 2 und Ziffer 6 Sätze 3 und 4 gelten ab dem 01.01.2023. Ziffer 3 Satz 2 gilt ab 01.10.2023.

§ 10 Ausgleich von SLP-Mehr-/ Mindermengen

1. Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen durch den Netzbetreiber erfolgt in Anwendung des von den Verbänden AFM+E, BDEW, BNE sowie VKU erarbeiteten Leitfadens „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ in jeweils geltender Fassung unter Maßgabe der Ziffern 2 bis 7.
2. Der Netzbetreiber berechnet nach der Ermittlung der abrechnungsrelevanten Messwerte und Daten für einen Netznutzungszeitraum die Mehr-/Mindermengen. Für jeden SLP-Ausspeisepunkt wird der gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 ermittelte Verbrauch der SLP-Ausspeisepunkte der vom Netzbetreiber den Bilanzkreisen bzw. Sub-Bilanzkonten endgültig zugeordneten Menge einschließlich der ggf. vom Netzbetreiber aufgeteilten Allokationsersatzwerte des Marktgebietsverantwortlichen für den jeweiligen Mehr-/Mindermengenzeitraum gegenübergestellt.
3. Der Mehr-/Mindermengenzeitraum umfasst immer den Netznutzungszeitraum und den Bilanzierungszeitraum.

Mehrmengen entstehen innerhalb des Mehr-/Mindermengenzeitraumes als Differenzmenge, sofern die am Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge niedriger ist als die Gasmenge die vom Netzbetreiber in den Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. Mindermengen entstehen innerhalb des Mehr-/Mindermengenzeitraumes als Differenzmenge, sofern die am Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge höher ist als die Gasmenge die vom Netzbetreiber in den Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. Mehrmengen werden durch den Netzbetreiber an den Lieferanten vergütet. Mindermengen stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten in Rechnung. Rechnungen sind auch bei einer Mehr-/Mindermenge von Null zu stellen.

4. Der Lieferant kann eine laufende monatliche Übermittlung einer tages- und ausspeisepunktscharfen Monatsaufstellung der Allokationsmengen anfordern.

Der Netzbetreiber übermittelt die angeforderte Allokationsliste für alle Ausspeisepunkte, die dem Lieferanten in dem Liefermonat bilanziell zugeordnet sind. Die Übermittlung der Allokationsliste erfolgt ab Anforderung, jeweils im dritten Monat nach dem Liefermonat und vor Versand der ersten Mehr-/Mindermengenabrechnung, die den betreffenden Monat enthält. Für Monate, in denen dem Lieferanten keine

Ausspeisepunkte bilanziell zugeordnet sind, erfolgt keine Übermittlung der Allokationsliste.

Die in der lieferstellenscharfen Allokationsliste enthaltenen bilanzierten Mengen sind auf 3 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet in kWh anzugeben. Die vom Netzbetreiber übermittelte bilanzierte Menge für den Mehr-/Mindermengenzeitraum kann aufgrund von Rundungsdifferenzen von der Summe der Tageswerte aus der lieferstellenscharfen Allokationsliste abweichen. Abweichungen der ausspeisepunktscharfen Allokationsliste zum Bilanzkreisergebnis aus den Allokationsprozessen können aufgrund von Rundungsdifferenzen grundsätzlich bis zu einer Höhe von max. 744 kWh pro Bilanzkreis und Monat auftreten. Bei Abweichungen, die 744 kWh pro Bilanzkreis übersteigen, ist der Transportkunde berechtigt, von dem Netzbetreiber einen Nachweis zu verlangen.

5. Die Mehr-/Mindermengen werden in einem elektronischen Format mit dem vom Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichten jeweiligen bundesweit einheitlichen Mehr-/Mindermengenpreis für den Abrechnungszeitraum vom Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten abgerechnet.

Die Rechnungsstellung erfolgt im EDIFACT-Format (INVOIC) frühestens nach Ablauf des zweiten Monats nach Ende des Monats, in dem der Mehr-/Mindermengenzeitraum endet (M+2 Monate) und spätestens am Ende des dritten Monats, in dem der Mehr-/Mindermengenzeitraum endet (M+3 Monate).

Vor der Rechnungsstellung übermittelt der Netzbetreiber die bilanzierte Menge im EDIFACT-Format (MSCONS), falls eine Bilanzierung in dem Mehr-/Mindermengenzeitraum stattgefunden hat. Die Rechnungsstellung erfolgt in diesem Fall spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der bilanzierten Menge.

6. Die energiesteuerfreie Abrechnung der Mehr-/Mindermengen im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und dem Lieferanten erfolgt nur, wenn dem einen Vertragspartner eine Anmeldung nach § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG) des zuständigen Hauptzollamtes dem jeweils anderen Vertragspartner vorliegt. Jede Änderung in Bezug auf die Anmeldung, z.B. deren Widerruf durch das zuständige Hauptzollamt, ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich in Textform mitzuteilen. Der Lieferant ist verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG dem Netzbetreiber gegenüber durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestellten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 Energiesteuer – Durchführungsverordnung (EnergieStV), nach der der Lieferant als angemeldeter Lieferer zum un versteuerten Bezug von Gasmengen berechtigt ist, nachzuweisen. Hierzu ist die Übersendung einer Kopie in Textform ausreichend. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist dem jeweiligen Netzbetreiber spätestens 1 Woche vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vorgelegt, hat der Netzbetreiber das Recht, dem Lieferanten die auf die Lieferung der Gasmengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Netzbetreiber umgehend schriftlich zu informieren, wenn er nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist. Bei Adressänderungen, Umfirmierungen, Änderungen der Rechtsform ist die Vorlage

einer aktuellen Liefererbestätigung der Zollverwaltung erforderlich. Kommt der Lieferant dieser Hinweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, die daraus für den Netzbetreiber entstehende Energiesteuer an diesen zu erstatten.

§ 11 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

1. Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag so lange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
2. Die Netznutzung kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt er die Interessen des Transportkunden angemessen.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist,
 - a. um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b. um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
 - c. um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind oder
 - d. weil ein Ausspeisepunkt keinem Bilanzkreis mehr zugeordnet ist.
4. Die Möglichkeit des Netzbetreibers, in den Fällen des § 24 Abs. 2 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), des § 19 der Gasgrundversorgungsordnung (GasGVV) sowie in sonstigen gesetzlich vorgesehenen Fällen unter den dort jeweils benannten Voraussetzungen Unterbrechungen vorzunehmen, die auch notwendiger Weise Auswirkungen auf die Möglichkeit zur Netznutzung einer oder mehrerer der von diesem Vertrag umfassten Ausspeisepunkte haben können, bleibt unberührt.
5. Für den Fall der Unterbrechung von RLM-Ausspeisepunkten informiert der Netzbetreiber den Transportkunden auf begründetes Verlangen frühestmöglich über die Unterbrechung, deren Grund und die voraussichtliche Dauer, soweit der Transportkunde das Verlangen dem Netzbetreiber zuvor in Textform mitgeteilt hat.
6. Der Netzbetreiber unterbricht auf Anweisung des Transportkunden die Netz- und Anschlussnutzung eines von ihm belieferten Letztverbrauchers im Gasverteilernetz des Netzbetreibers längstens innerhalb von sechs Werktagen, wenn der Transportkunde dem Netzbetreiber glaubhaft versichert, dass er
 - a. dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist,
 - b. die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und

- c. dem Kunden des Transportkunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Der jeweils beauftragende Transportkunde trägt die Kosten der Unterbrechung. Dies gilt gleichermaßen für die Wiederherstellung, soweit der Netzbetreiber diese erbringt. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber hiermit von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Die Anweisung zur Unterbrechung und zur Wiederherstellung erfolgt im Rahmen der Marktkommunikation elektronisch, in sonstigen nicht davon erfassten Fällen gemäß dem Prozess zur Unterbrechung der Anschlussnutzung in den Ergänzenden Geschäftsbedingungen. Mit Übermittlung der Anweisung sichert der Transportkunde dem Netzbetreiber das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu.

Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, etwaige Unterbrechungsankündigungen gegenüber dem Letztverbraucher vorzunehmen.

Ist ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt worden, wird der Netzbetreiber von diesem die für eine Durchführung der Unterbrechung notwendigen Handlungen nach § 12 MsbG verlangen oder sie selbst durchführen.

7. Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und entweder die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber beglichen worden sind, oder im Falle der Ziffer 6 der Lieferant den Auftrag zur Entsperrung erteilt hat. Ist eine vom Lieferanten angewiesene Unterbrechung oder Anschlusswiederherstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren.
8. Die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung können pauschal berechnet werden. Sie sind auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen. Sind aufgrund besonderer Gegebenheiten höhere Kosten zu erwarten, werden diese zwischen den Vertragsparteien gesondert vereinbart und nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Auf Verlangen des Transportkunden ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Möglichkeit des Transportkunden, geringere Kosten nachzuweisen, bleibt unberührt.
9. Der Netzbetreiber haftet nicht für die Schäden, die dem Transportkunden dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder die Wiederherstellung der Netznutzung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.
10. Weitere Regelungen zum Unterbrechungs- und Wiederherstellungsprozess (insbesondere Formulare und Übertragungswege, Zahlungsmodalitäten) der Netz- bzw. Anschlussnutzung trifft der Netzbetreiber in seinen Ergänzenden Geschäftsbedingungen.
11. Ziffer 6 Satz 5 gilt hinsichtlich der Anweisungen im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation ab dem 01.10.2023.

§ 12 Vorauszahlung

1. Der Netzbetreiber verlangt in begründeten Fällen vom Transportkunden, für Ansprüche aus diesem Vertrag die Zahlung im Voraus zu entrichten. Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Transportkunden in Textform zu begründen.
2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - a. der Transportkunde mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe, d.h. in der Regel mindestens in Höhe von 10% des Entgelts des Transportkunden der letzten Rechnung oder Abschlagszahlungsforderung, in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte Aufforderung in Textform unter Androhung des Entzuges des Netzzugangs nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
 - b. der Transportkunde zweimal in zwölf Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug war,
 - c. gegen den Transportkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind,
 - d. aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und der Transportkunde dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet oder
 - e. ein früherer Netznutzungsvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 14 Ziffer 5 wirksam gekündigt worden ist.
3. Die Zahlung für die Netznutzung des folgenden Monats (Liefermonat) ist auf Anforderung des Netzbetreibers im Voraus in voller Höhe zu entrichten. Der Netzbetreiber bestimmt den Zeitpunkt der ersten Vorauszahlung und teilt dem Transportkunden die Forderung mit einer Frist von mindestens 7 Werktagen zum Fälligkeitstermin mit.
 - a. Der Netzbetreiber kann eine monatliche, halbmonatliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.
 - b. Die Höhe der Vorauszahlung wird monatlich angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für die vom Transportkunden für einen Monat in Anspruch genommene Netznutzung. Dabei hat der Netzbetreiber Änderungen im aktuellen Kundenbestand sowie die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden die Höhe der monatlichen sowie der jeweils entsprechend dem gewählten Zeitraum zu leistende Vorauszahlung jeweils mit einer Frist von 7 Werktagen (Werktagsdefinition gemäß GeLi Gas) auf das Wirksamwerden der Änderungen mit.
 - c. Die folgende monatliche Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum 3. Werktag des Monats, bei wöchentlicher Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der der Kalenderwoche vorausgehenden Woche sowie bei halbmonatlicher Vorauszahlung jeweils zum letzten Werktag des Vormonats und zum letzten

Werktag vor Monatsmitte (§ 192 BGB) auf das Konto des Netzbetreibers zu zahlen.

- d. Die Vorauszahlung wird monatlich bis zum letzten Werktag des Folgemonats abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen monatlich ausgeglichen.
 - e. Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.
4. Der Netzbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne der Ziffer 1 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Transportkunde kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach achtzehn Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne der Ziffer 1 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen achtzehn Monate die Zahlungen des Transportkunden fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Netzbetreiber bestätigt dem Transportkunden, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

§ 13 Haftung

1. Der Netzbetreiber haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem Transportkunden durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung in allen Druckebenen entstehen, entsprechend § 118 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 18 NDAV. Die Vertragspartner vereinbaren eine Begrenzung des Haftungshöchstbetrages im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1 NDAV (s. **Anlage 6**).
2. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
3. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung ihrer Vertragspflichten herrühren.
 - a. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - i. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

- ii. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
 - iii. Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
- b. Im Fall der Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
- i. Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - ii. Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.
4. §§ 16, 16 a EnWG bleiben unberührt. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von geschützten Kunden gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
5. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
6. Die Ziffern 1 bis 5 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

§ 14 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 1. Der Lieferantenrahmenvertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
- 2. Der Transportkunde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
- 3. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Transportkunden zur Netznutzung unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Netznutzungsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen. Im Niederdruck angeschlossene Ausspeisepunkte werden gemäß den Vorgaben der GeLi Gas (Prozess Ersatzversorgung) dem Ersatz-/Grundversorger zugeordnet. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung von Ausspeisepunkten, die nicht einem Bilanzkreis zugeordnet werden können, gemäß § 11 Ziffer 3 d) zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen.

4. Der Netzbetreiber kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Netzzugang auf der Grundlage des EnWG oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Netznutzungsvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des EnWG und anderer Rechtsvorschriften entspricht.
5. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung des Entzugs des Netzzugangs schwerwiegend verstoßen wird oder
 - b. der Transportkunde seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt oder
 - c. die Zuordnung sämtlicher Ausspeisepunkte des Transportkunden zu einem Bilanzkreis entgegen § 3 Ziffer 1 nicht mehr sichergestellt ist.

Der Netzbetreiber hat die fristlose Kündigung unverzüglich der Regulierungsbehörde in Textform mitzuteilen.

6. Die Kündigung bedarf der Textform. Ist der Transportkunde ein Letztverbraucher, ist er berechtigt, seinen gesamten Gasbezug über das Netz des Netzbetreibers auf die ausschließliche Versorgung durch einen Gaslieferanten, der einen Lieferantenrahmenvertrag mit dem Netzbetreiber unterhält, im Rahmen eines „All-inclusive-Vertrages“ umzustellen. Einer solchen Umstellung steht es gleich, wenn der Letztverbraucher durch den Netzbetreiber dem Grund- oder Ersatzversorger als Lieferanten zugeordnet wird. Der Netznutzungsvertrag des Letztverbrauchers endet automatisch zum Beginn des Gasbezuges im Rahmen des „All-inclusive-Vertrages“.
7. Eine zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des Netznutzungsvertrages bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung fort. Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch.

§ 15 Ansprechpartner

Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch des Formulars „Muster_Kontaktdaten_Ansprechpartner.xlsx“ in elektronischer Form (s. **Anlage 2**), soweit sich aus den in § 5 benannten Regelungen nichts Abweichendes ergibt. Änderungen werden unverzüglich auf dieselbe Art und Weise ausgetauscht. Die Änderungen sind zu kennzeichnen.

§ 16 Datenaustausch und Vertraulichkeit

1. Der Datenaustausch im Rahmen der Netznutzungsabwicklung erfolgt in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.
2. Die Vertragspartner sichern zu, dass sie sämtlichen Pflichten, insbesondere ihren Informationspflichten, nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachkommen.

3. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
4. Die technischen Einzelheiten für den Datenaustausch zwischen den Vertragsparteien sind in der Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch geregelt, die diesem Vertrag als Anlage beiliegt und gemäß § 19 Vertragsbestandteil ist. Diese Vereinbarung dient auch der Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Nr. 2 UStG.
5. Für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung und einem in der Regel nicht planbaren, extrem hohen und extrem schwankenden Gasverbrauch kann der Netzbetreiber vorherige technische Ausspeisemeldungen und die Einhaltung der technischen Grenzen gemäß Tenorziffer 2 lit. g) KARLA Gas verlangen, soweit dies für die Systemintegrität des Netzes erforderlich ist und gesondert vereinbart wurde. In diesem Fall veröffentlicht der Netzbetreiber die entsprechenden Marktlifikationen. Darüber hinaus informiert der Netzbetreiber den Transportkunden im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses vorab in Textform über die nachträgliche Einführung der Verpflichtung zur Abgabe vorheriger technischer Ausspeisemeldungen.
6. Sofern der Bilanzkreisverantwortliche des Transportkunden eine Vereinbarung über ein langfristiges Regelenergieprodukt, welches durch Nutzung von Abschaltpotentialen an RLM-Ausspeisepunkten bewirkt wird, mit dem Marktgebietsverantwortlichen abschließt, das mindestens einen der Ausspeisepunkte des Transportkunden im Netz des Netzbetreibers betrifft, hat der Transportkunde den Netzbetreiber hierüber unter Angabe der betroffenen Ausspeisepunkte nach Maßgabe der Identifizierung von Ausspeisepunkten nach GeLi Gas einschließlich der Dauer und des Umfangs für den jeweiligen Ausspeisepunkt unverzüglich in Textform zu informieren. Der Transportkunde verpflichtet sich, den Netzbetreiber für den jeweiligen Ausspeisepunkt unverzüglich nach Kontrahierung von langfristigen Regelenergieprodukten über die Höhe der kontrahierten Leistung sowie im Fall des Abrufs bei lang- und kurzfristigen Regelenergieprodukten, welche durch Nutzung von Abschaltpotentialen an RLM-Ausspeisepunkten bewirkt werden, über die Dauer und den Umfang des Abrufs in Textform zu informieren. Der Transportkunde versichert, dass die an den Netzbetreiber übermittelten Informationen aufgrund einer mit dem jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen abgeschlossenen Vereinbarung erfolgen und der Richtigkeit entsprechen. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer unrichtigen oder verspäteten Informationsübermittlung gegenüber dem Netzbetreiber entstehen. Nach Ablauf der Abrufdauer erfolgt die Rücknahme der Reduktion des Lastflusses. Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 16 EnWG bleiben hiervon unberührt.

§ 17 Vollmacht

Bei einer Geschäftsdatenanfrage nach GeLi Gas sichert der Transportkunde die Bevollmächtigung durch den Anschlussnutzer für diese zu. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. Der Netzbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument.

§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung in Textform über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangene Mitteilungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Transportkunden durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Transportkunde berechtigt, seine Verträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen. Diese Regelung gilt entsprechend für Änderungen, die bei weiterer Zusammenlegung von Marktgebieten erforderlich sind.
4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag in anderen Fällen als Ziffer 3 für die Zukunft zu ändern. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden vorab, 2 Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt, über die geänderten Bedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht die geänderten Bedingungen dieses Vertrages auf seiner Internetseite. In begründeten Fällen kann der Netzbetreiber von der in

Satz 2 genannten Frist abweichen. Die Änderung der Bedingungen dieses Vertrages gilt durch den Transportkunden als angenommen, sofern dieser nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information der Änderung widerspricht. Soweit ein Widerspruch erfolgt ist, gelten die bisherigen Geschäftsbedingungen dieses Vertrages. Für den Widerspruch ist die Textform ausreichend. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Transportkunden auf den Beginn der Widerspruchsfrist und auf die Wirkung des nicht ausgeübten Widerspruchs als Annahme der geänderten Bedingungen dieses Vertrages hinzuweisen.

5. Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, so richten sich die hierfür durchzuführenden Prozesse, insbesondere auch bezüglich der zugunsten des Transportkunden zu beachtenden Informations-/Rücksichtnahmepflichten nach dem von den Verbänden AFM+E, BDEW, GEODE sowie VKU erarbeiteten und veröffentlichten Prozessleitfaden „Netzbetreiberwechsel“ in der jeweils in der Kooperationsvereinbarung geltenden Fassung.
6. Ist der Transportkunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Netzbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Sofern der Netzbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.
7. Es gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des zwischenstaatlichen Kollisionsrechts, soweit dieses nicht zwingendes Recht ist. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
9. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über die Netznutzung zur Entnahme von Gas aus dem Gasverteilernetz des Netzbetreibers unwirksam.
10. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, soweit diese nicht in diesem Vertrag speziell geregelt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.
11. Wenn dieser Vertrag schriftlich abgeschlossen wurde, erhält jeder Vertragspartner eine Ausfertigung. Die Möglichkeit des Vertragsabschlusses in anderer Form bleibt unberührt.

§ 19 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Preisblätter für den Netzzugang (gültig ab 01.01.2026) |
| Anlage 2 | Kontaktdatenblatt Transportkunde/ Netzbetreiber elektronisch, XLSX-Format – Stand 10/2026 |
| Anlage 3 | Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI) |
| Anlage 4 | Ergänzende Geschäftsbedingungen |
| Anlage 5 | Standardlastprofilverfahren |
| Anlage 6 | § 18 NDAV |
| Anlage 7 | Begriffsbestimmungen |

Anlage 1: Preisblätter für den Netzzugang zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach KoV XV

Preisblatt für Netznutzung Gas ab dem **01.01.2026** - Endgültig (Stand: 15.12.2025)

Kunden mit Leistungsmessung

Die Netzentgelte beinhalten die Entgelte der vorgelagerten Netzbetreiber.

Leistungs- und Arbeitspreise

Leistungspreise

Zone		Zonenleistungspreis		Zonenleistungspreis der Obergrenze	kumulierter Zonenleistungspreis
		inkl. vorgelagertem Netz	davon Anteil Verteilnetz (genehmigt)	inkl. vorgelagertem Netz	inkl. vorgelagertem Netz
die ersten	1.500 kW	0 bis 1.500 kW	17,43 €/kW	13,48 €/kW	26.145,00 €
die weiteren	1.500 kW	1.501 bis 3.000 kW	12,97 €/kW	8,86 €/kW	45.600,00 €
alle weiteren	kW	ab 2.501 kW	12,77 €/kW	8,66 €/kW	

Arbeitspreise

Zone		Zonenarbeitspreis		Zonenarbeitspreis der Obergrenze	kumulierter Zonenarbeitspreis
		inkl. vorgelagertem Netz	davon Anteil Verteilnetz (genehmigt)	inkl. vorgelagertem Netz	inkl. vorgelagertem Netz
die ersten	2.000.000 kWh/Jahr	0 bis 2.000.000 kWh	0,5496 ct/kWh	0,4299 ct/kWh	10.992,00 €
die weiteren	3.000.000 kWh/Jahr	2.000.001 bis 5.000.000 kWh	0,3877 ct/kWh	0,2626 ct/kWh	22.623,00 €
alle weiteren		ab 5.000.001 kWh	0,4380 ct/kWh	0,3146 ct/kWh	

Mess- und Abrechnungsentgelte für Kunden mit Leistungsmessung

	Balgengaszähler bzw. Drehkolben-zähler	Messstellen-be-trieb *	Messung *	Gesamt-Mes-sentgelt *
Zählertyp	G2,5-G4	5,58 €/a	5,77 €/a	11,35 €/a
	G6	6,14 €/a		11,91 €/a
	G10-G16	8,06 €/a		13,84 €/a
	G25	9,97 €/a		15,74 €/a
	G40	108,20 €/a		113,97 €/a
	G65	116,12 €/a		121,89 €/a
	G100-G250	156,52 €/a		162,30 €/a
	G400-G650	217,00 €/a		222,77 €/a
Zusatzausstattung	Mengen-Umwerter			80,49 €/a
	Daten-Logger			60,40 €/a
	Kommunikationseinrichtung			52,64 €/a

Beispielrechnung

Annahme:	Arbeit: Leistung: Zeitraum: Zählertyp: Zusatzausstattung:	6.000.000 kWh 3.500 kW 1 Jahr G100 Mengen-Umwerter, Daten-Logger und Modem für ZFA
Berechnung:	Arbeit: Leistung: Messung: Zusatzausstattung:	22.623,00 € + (1.000.000 kWh * 0,4380) ct/kWh / 100 = 27.003,00 € 45.600,00 € + (1.000 kW * 12,77) €/kW = 58.370,00 € 162,30 € 80,49 € + 60,40 € + 52,64 € = 193,53 €
Ergebnis:		85.728,83 €

Konzessionsabgaben / Mehrwertsteuer

Zusätzlich zu den Netzentgelten wird als Aufschlag die an die Stadt Steinfurt zu entrichtende Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09. Januar 1992 erhoben. Auf die aufgeführten Nettopreise wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

* Messentgelte

Die hier ausgewiesenen Messentgelte umfassen eine tägliche Datenübermittlung. Für stündliche Datenübermittlungen ist eine Einzelfallprüfung notwendig.

Preisblatt für Netznutzung Gas ab dem **01.01.2026** - Endgültig (Stand: 15.12.2025)

Kunden ohne Leistungsmessung

Die Netzentgelte beinhalten die Entgelte der vorgelagerten Netzbetreiber.

Kunden ohne Leistungsmessung (gilt für Abnahmemengen unterhalb von 1.500.000 kWh)

Jahresarbeit		Grundpreis		Arbeitspreis	
von	bis	inkl. vorgelagertem Netz	davon Anteil Verteilnetz (genehmigt)	inkl. vorgelagertem Netz	davon Anteil Verteilnetz (genehmigt)
0	1.000 kWh	0,75 €/Monat	0,75 €/Monat	4,3245 ct/kWh	3,9145 ct/kWh
1.001	4.000 kWh	2,25 €/Monat	2,25 €/Monat	2,5245 ct/kWh	2,1145 ct/kWh
4.001	50.000 kWh	5,25 €/Monat	5,25 €/Monat	1,6245 ct/kWh	1,2145 ct/kWh
50.001	300.000 kWh	7,50 €/Monat	7,50 €/Monat	1,5705 ct/kWh	1,1605 ct/kWh
300.001	1.000.000 kWh	30,00 €/Monat	30,00 €/Monat	1,4805 ct/kWh	1,0705 ct/kWh
1.000.001	1.500.000 kWh	45,00 €/Monat	45,00 €/Monat	1,4625 ct/kWh	1,0525 ct/kWh

Mess- und Abrechnungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Zählertyp	Balgengaszähler bzw. Drehkolben-zähler	Messstellen-betrieb *	Messung *	Gesamt-Messentgelt *
G2,5-G4		5,58 €/a		11,35 €/a
G6		6,14 €/a		11,91 €/a
G10-G16		8,06 €/a		13,84 €/a
G25		9,97 €/a		15,74 €/a
G40		108,20 €/a	5,77 €/a	113,97 €/a
G65		116,12 €/a		121,89 €/a
G100-G250		156,52 €/a		162,30 €/a
G400-G650		217,00 €/a		222,77 €/a

Beispielrechnung

Annahme:	Arbeit: 20.000 kWh Zeitraum: 1 Jahr Zählertyp: G4
Berechnung:	Arbeit: 20.000 kWh * 1,6245 ct/kWh / 100 = 324,90 € Leistung: 5,25 €/Monat * 12 = 63,00 € Messung: 11,35 €
Ergebnis:	399,25 €

Konzessionsabgaben / Mehrwertsteuer

Zusätzlich zu den Netzentgelten wird als Aufschlag die an die Stadt Steinfurt zu entrichtende Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09. Januar 1992 erhoben. Auf die aufgeführten Nettopreise wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

Preisblatt für Netznutzung Gas ab dem **01.01.2026** - Endgültig (Stand: 15.12.2025)

Sonderformen der Netznutzung nach § 20 Abs. 2 GasNEV

Die Netzentgelte beinhalten die Entgelte der vorgelagerten Netzbetreiber.

Die Stadtwerke Steinfurt Netz GmbH hat für bestimmte Ausspeisepunkte aus dem örtlichen Verteilnetz gesonderte Netzentgelte gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV gebildet.

Ausspeisepunkte	Gesondertes Netzentgelt inkl. vorgelagertem Netz	Gesondertes Netzentgelt davon Anteil Verteilnetz (genehmigt)
DE7003794856502010026430160012643	243.857,35 €/Jahr	135.487,33 €/Jahr
DE7003794856502010026430160012644		

Entgelte für Messung und Abrechnung / Konzessionsabgaben / Mehrwertsteuer

Die gesonderten Netzentgelte beinhalten Entgelte für Messung und Abrechnung. Zusätzlich zu den Netzentgelten wird als Aufschlag die an die Stadt Steinfurt zu entrichtende Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09. Januar 1992 erhoben. Auf die aufgeführten Nettopreise wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

Kommunales Preisblatt für Netznutzung Gas ab dem **01.01.2026**

Endgültig (Stand: 15.12.2025) **Kunden mit Leistungsmessung**

Die Netzentgelte beinhalten die Entgelte der vorgelagerten Netzbetreiber.

Dieses Preisblatt findet nur Anwendung bei der Belieferung von Liegenschaften der Stadt Steinfurt mit Erdgas im
Netzgebiet Steinfurt!

Leistungs- und Arbeitspreise

Leistungspreise

Zone		Zonenleistungspreis		Zonenleistungspreis der Obergrenze	kumulierter Zonenleistungspreis
		inkl. vorgelagertem Netz	davon Anteil Verteilnetz (genehmigt)	inkl. vorgelagertem Netz	inkl. vorgelagertem Netz
die ersten	1.000 kW	0 bis 1.500 kW	15,69 €/kW	12,13 €/kW	15.687,00 €
die weiteren	1.500 kW	1.501 bis 3.000 kW	11,67 €/kW	7,97 €/kW	33.192,00 €
alle weiteren	kW	ab 2.501 kW	11,49 €/kW	7,79 €/kW	

Arbeitspreise

Zone		Zonenarbeitspreis		Zonenarbeitspreis der Obergrenze	kumulierter Zonenarbeitspreis
		inkl. vorgelagertem Netz	davon Anteil Verteilnetz (genehmigt)	inkl. vorgelagertem Netz	inkl. vorgelagertem Netz
die ersten	2.000.000 kWh/Jahr	0 bis 2.000.000 kWh	0,4946 ct/kWh	0,3869 ct/kWh	9.892,80 €
die weiteren	3.000.000 kWh/Jahr	2.000.001 bis 5.000.000 kWh	0,3489 ct/kWh	0,2363 ct/kWh	20.360,70 €
alle weiteren		ab 5.000.001 kWh	0,3942 ct/kWh	0,2831 ct/kWh	

Mess- und Abrechnungsentgelte für Kunden mit Leistungsmessung

Zählertyp	Balgengaszähler bzw. Drehkolben-zähler	Messstellenbetrieb *	Messung *	Gesamt-Messentgelt *
	G2,5-G4	5,58 €/a	5,77 €/a	11,35 €/a
	G6	6,14 €/a		11,91 €/a
	G10-G16	8,06 €/a		13,84 €/a
	G25	9,97 €/a		15,74 €/a
	G40	108,20 €/a		113,97 €/a
	G65	116,12 €/a		121,89 €/a
	G100-G250	156,52 €/a		162,30 €/a
	G400-G650	217,00 €/a		222,77 €/a
Zusatzausstattung	Mengen-Umwerter			80,49 €/a
	Daten-Logger			60,40 €/a
	Modem für ZFA			52,64 €/a

Beispielrechnung

Annahme:	Arbeit: Leistung: Zeitraum: Zählertyp: Zusatzausstattung:	6.000.000 kWh 3.500 kW 1 Jahr G100 Mengen-Umwerter, Daten-Logger und Modem für ZFA
Berechnung:	Arbeit: Leistung: Messung: Zusatzausstattung:	20.360,70 € + (1.000.000 kWh * 0,3942) ct/kWh / 100 = 24.302,70 € 33.192,00 € + (1.000 kW * 11,49) €/kW = 44.682,00 € 162,30 € 80,49 € + 60,40 € + 52,64 € = 193,53 €
Ergebnis:		69.340,53 €

Konzessionsabgaben / Mehrwertsteuer

Zusätzlich zu den Netzentgelten wird als Aufschlag die an die Stadt Steinfurt zu entrichtende Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09. Januar 1992 erhoben. Auf die aufgeführten Nettopreise wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

* Messentgelte

Die hier ausgewiesenen Messentgelte umfassen eine tägliche Datenübermittlung. Für stündliche Datenübermittlungen ist eine Einzelfallprüfung notwendig.

Kommunales Preisblatt für Netznutzung Gas ab dem **01.01.2025**
Endgültig (Stand: 15.12.2025) **Kunden ohne Leistungsmessung**
Die Netzentgelte beinhalten die Entgelte der vorgelagerten Netzbetreiber

Dieses Preisblatt findet nur Anwendung bei der Belieferung von Liegenschaften der Stadt Steinfurt mit Erdgas im
Netzgebiet Steinfurt!

Kunden ohne Leistungsmessung (gilt für Abnahmemengen unterhalb von 1.500.000 kWh)

Jahresarbeit		Grundpreis		Arbeitspreis	
von	bis	inkl. vorgelagertem Netz	davon Anteil Verteilnetz (genehmigt)	inkl. vorgelagertem Netz	davon Anteil Verteilnetz (genehmigt)
0	1.000 kWh	0,68 €/kW	0,68 €/kW	3,8921 €	3,5231 €
1.001	4.000 kWh	2,03 €/kW	2,03 €/kW	2,2721 €	1,9031 €
4.001	50.000 kWh	4,73 €/kW	4,73 €/kW	1,4621 €	1,0931 €
50.001	300.000 kWh	6,75 €/kW	6,75 €/kW	1,4135 €	1,0445 €
300.001	1.000.000 kWh	27,00 €/kW	27,00 €/kW	1,3325 €	0,9635 €
1.000.001	1.500.000 kWh	40,50 €/kW	40,50 €/kW	1,3163 €	0,9473 €

Mess- und Abrechnungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Zählertyp	Balgengaszähler bzw. Drehkolben-zähler		Messstellen-be- trieb *	Messung *	Gesamt-Mes- sentgelt *
	G2,5-G4		5,58 €/a	5,77 €/a	11,35 €/a
	G6		6,14 €/a		11,91 €/a
	G10-G16		8,06 €/a		13,84 €/a
	G25		9,97 €/a		15,74 €/a
	G40		108,20 €/a		113,97 €/a
	G65		116,12 €/a		121,89 €/a
	G100-G250		156,52 €/a		162,30 €/a
	G400-G650		217,00 €/a		222,77 €/a

Beispielrechnung

Annahme:	Arbeit: Zeitraum: Zählertyp:	20.000 kWh 1 Jahr G4
Berechnung:	Arbeit: Leistung: Messung:	20.000 kWh * 1,4621 ct/kWh / 100 = 292,41 € 3,15 €/Monat * 12 Monate = 37,80 € 11,35 €
Ergebnis:		341,56 €

Konzessionsabgaben / Mehrwertsteuer

Zusätzlich zu den Netzentgelten wird als Aufschlag die an die Stadt Steinfurt zu entrichtende Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09. Januar 1992 erhoben. Auf die aufgeführten Nettopreise wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

Anlage 2: Kontaktdatenblatt Transportkunde/ Netzbetreiber

zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach KoV XV

Kontaktdatenblatt Netzbetreiber

Stand 01.10.2026

Stand: 01.10.2021

Anschrift			
Name	Stadtwerke Steinfurt GmbH		
Straße Hausnr.	Wiemelfeldstr. 48		
PLZ Ort	48565 Steinfurt		
Telefon	02552 707-0		
Fax	02552 707-517		
Internet	www.swst.de		
Umsatzsteuer-ID	DE 124 375 921		
Marktrolle	DVGW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Gas		
Verteilnetzbetreiber	9870037900007		
Messstellenbetreiber	9800114000008		
Marktgebiet	Bilanzkreis (EIC-Code)		
ab 01.10.2021	Trading Hub Europe GmbH (H-Gas)	EIC-Code:	37Y005053MH0000R

E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation)
swst-netz@edifact-wilkenrz.de

Wir senden und akzeptieren EDIFACT-Nachrichten grundsätzlich nur im aktuellen, von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Format.

Für Anfragen außerhalb der Standard-EDIFACT-Kommunikation benutzen Sie bitte folgende Kommunikations-adressen:

Fachliche Ansprechpartner Allgemein			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
Vertragsmanagement · Lieferantenrahmenvertrag · EDI-Vereinbarung	<u>marktkommunikation-netz@swst.de</u>	02552 707-515	02552 707-517
EDIFACT · allgemeine Themen · Umstellung INVOIC · Verschlüsselung/Sig-natur		02552 707-533	
Fachlicher Ansprechpartner GeLi Gas			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
UTILMD · Lieferantenwechsel	<u>marktkommunikation-netz@swst.de</u>	02552 707-533	02552 707-517
INVOIC			
REMA DV · Zahlungsverkehr · Debitorenmanagement		02552 707-566	
Bilanzierung · Gas · Zuordnungsermächtigung	<u>edm@swst.de</u>	02552 707-515	
Mehr- Mindermengen · Clearing	<u>marktkommunikation-netz@swst.de</u>	02552 707-576	

Fachlicher Ansprechpartner MSCONS

Thema	E-Mail	Telefon	Fax
MSCONS · Zählerstände SLP	marktkommunikation-netz@swst.de	02552 707-566	02552 707-517

MSCONS · Lastgänge RLM		02552 707-515	
Sonstige Ansprechpartner			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
Messstellenbetrieb/ Techn. Zählerwesen	msb@swst.de	02552 707-553	02552 707-517
Regelenergieprodukt mit Nutzung RLM-Abschaltpotential	edm@swst.de	02552 707-583	
Bankverbindung			
Name des Kontoinhabers	Stadtwerke Steinfurt GmbH		
Geldinstitut	Volksbank im Münsterland eG		
IBAN	DE59403619061104049700		
BIC	GENODEM1IBB		
Gläubiger-ID	DE 41 ZZZ 00 00 00 27 749		

Anlage 3: Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI) zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach KoV XV

1 Zielsetzung und Geltungsbereich

- 1.1 Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Der automatisierte Datenaustausch erfolgt auf Grundlage der einschlägigen Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Für die Datenübertragung sind die aktuell gültigen EDI@Energy-Dokumente zu verwenden.
- 1.2 Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden rechtlichen Bestimmungen und wird durch die Anwendung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenaustausch, die in den EDI@Energy-Dokumenten „Allgemeine Festlegungen“ und „Regelungen zum Übertragungsweg“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt sind, ergänzt.
- 1.3 Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:
- 2.2 **EDI:**
Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.
- 2.3 **EDI-Nachricht:**
Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.
- 2.4 **UN/EDIFACT:**
Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten,

insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

3 Sicherheit von EDI-Nachrichten

3.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen. Es gelten die im Rahmen der Expertengruppe EDI@Energy abgestimmten und von der Projektführung des BDEW in den Dokumenten festgelegten Sicherheitsverfahren und -maßnahmen. Sie sind den EDI@Energy „Regelungen zum Übertragungsweg“ und „Allgemeine Festlegungen“ verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

3.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch.

3.3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.

Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

4 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

4.1 Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die einschlägigen Datenschutzgesetze sowie das Messstellenbetriebsgesetz sind zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

4.2 EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

5 Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

5.1 Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion im Sinne des Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die

durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und den festgelegten Prozessen der BNetzA) vorgeschrieben sind.

- 5.2 Die EDI-Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicherzustellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.
- 5.3 Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

6 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

6.1 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit dem Abschluss des Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom, Lieferantenrahmenvertrag Gas, Messstellenbetriebsrahmen- oder Messstellenvertrag für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme durch die Parteien in Kraft, soweit dies in dem jeweiligen Vertrag vorgesehen ist. Sollte die Vereinbarung für andere als die in Satz 1 genannten Verträge genutzt werden, tritt sie mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

6.2 Änderungen

Bei Bedarf werden von den Parteien in Textform vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt Ihrer Vereinbarung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

6.3 Dauer

Die Vereinbarung wird beendet, wenn zwischen den Parteien alle in Artikel 6.1 genannten Vertragsverhältnisse beendet sind. Ist die Vereinbarung nicht im Rahmen eines dieser Rechtsverhältnisse zustande gekommen, kann jede Partei die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen.

Ungeachtet einer Kündigung oder Beendigung bestehen die in den Artikeln 4 und 5 genannten Rechte und Pflichten bis zur endgültigen Abwicklung oder zulässigen Vernichtung der Daten fort.

6.4 Teilnichtigkeit

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach KoV XV

Vorbemerkung

Diese Anlage enthält die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers, der Stadtwerke Steinfurt GmbH (im Folgenden „*Netzbetreiber*“), zum Lieferantenrahmenvertrag Gas (im Folgenden „LRV“), Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung XIV zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 22.03.2024 (im Folgenden „KoV XIV“), gemäß § 2 Ziffer 3 lit. c) KoV XIII sowie § 1 Ziffer 2 LRV.

Inhaltsverzeichnis

<u>Ergänzende Geschäftsbedingungen</u>	36
<u>I. Netznutzungsentgelte</u>	36
<u>II. Unterjährige Änderung der Entgelte</u>	36
<u>III. Nachweispflicht zur Ermäßigung der Konzessionsabgabe</u>	36
<u>IV. Abrechnungszeitraum</u>	37
<u>V. Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte</u>	37
<u>VI. Unterbrechung der Netz- und Anschlussnutzung</u>	39
<u>Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)</u>	43
<u>Auftrag zur Wiederherstellung der Netznutzung (Entsperrung)</u>	44

I. Netznutzungsentgelte

Die Abrechnung der Netznutzungsentgelte erfolgt gemäß den Preisblättern des Netzbetreibers. Die Netznutzungsentgelte sind jeweils der aktuellen Internetveröffentlichung unter <https://www.swst.de/netze-marktkommunikation> zu entnehmen.

II. Unterjährige Änderung der Entgelte

(zu § 8 Ziffer 6 und Ziffer 12 LRV)

Ändern sich durch Gesetz, behördliche oder gerichtliche Entscheidung innerhalb des Abrechnungszeitraums die vertraglichen Entgelte, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; der neue Arbeitspreis wird ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet. Bei SLP-Ausspeisepunkten erfolgt die Abrechnung nach Satz 1 ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls der Transportkunde dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht.

III. Nachweispflicht zur Ermäßigung der Konzessionsabgabe

(zu § 8 Ziffer 9 und Ziffer 12 LRV)

Der Anspruch des Transportkunden auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen, wenn der Transportkunde nicht innerhalb der Frist nach § 8 Ziffer 9 Satz 4 LRV den Anspruch geltend gemacht und den entsprechenden Nachweis gemäß § 2 Abs. 6 Satz 3 KAV erbracht hat. Etwaige Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird der Netzbetreiber dem Transportkunden unverzüglich mitteilen. Bedenken gegen ein Testat eines Wirtschaftsprüfers, das als Nachweis erbracht wird, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

IV. Abrechnungszeitraum

(zu § 9 Ziffer 2 und 16 LRV)

1. Ausspeisepunkte mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

Der Abrechnungszeitraum für RLM-Ausspeisepunkte ist das Kalenderjahr.

2. Ausspeisepunkte im Standard-Lastprofilverfahren (SLP)

Der Abrechnungszeitraum umfasst regelmäßig 12 Monate. Das planmäßige Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums ist das Kalenderjahr. Der Abrechnungszeitpunkt wird bei Aufnahme der Belieferung / Wechsel des Transportkunden (im Folgenden: „Lieferantenwechsel“) im Rahmen der üblichen Marktkommunikation mitgeteilt.

V. Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte

(zu § 9 Ziffern 3 – 7 und 16 LRV)

1. Ausspeisepunkte mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

a) Bestimmung der Arbeitspreise

Die Abrechnung der Verbrauchsmengen erfolgt monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Die bislang im Abrechnungszeitraum kumulierte Menge dient im jeweils aktuellen Abrechnungsmonat als Grundlage zur Bestimmung der Arbeitspreise nach dem Zonenpreissystem.

b) Unterjähriger Lieferantenwechsel

Im Falle des unterjährigen Lieferantenwechsels wird gegenüber dem jeweiligen Transportkunden die maximale Leistung von Beginn des Abrechnungszeitraums bis zum Ende seiner Netznutzung an dem betroffenen Ausspeisepunkt zur Berechnung des Leistungspreises herangezogen.

Bei Auftreten einer höheren Maximalleistung im Abrechnungszeitraum wird die Differenz nach § 9 Ziffer 5 LRV dem gegenwärtigen Transportkunden in Rechnung gestellt.

Die entsprechend lit a) ermittelten Arbeitspreise werden im Falle eines unterjährigen Lieferantenwechsels jeweils für die verbrauchte Menge am Ausspeisepunkt im Zeitraum der jeweiligen Netznutzung dem jeweiligen Transportkunden in Rechnung gestellt.

Die Leistungspreisentgelte sowie die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum jeweils zeitanteilig berechnet.

2. Abrechnung bei unterjährigem Lieferbeginn und unterjährigem Lieferende für Ausspeisepunkte mit registrierender Leistungsmessung (**RLM**) (Anschlussnutzerwechsel bzw. Inbetriebnahme/Stilllegung des Ausspeisepunktes)

Im Falle eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung eines Ausspeisepunktes erfolgt die Berechnung der Arbeitspreise nach dem Zonenpreissystem entsprechend § 9 Ziffer 6 des LRV anteilig nur unter Berücksichtigung der im Zeitraum der unveränderten Anschlussnutzung gemessenen kumulierten Menge.

3. Ausspeisepunkte im Standard-Lastprofilverfahren (**SLP**)

a) Abschläge (zu § 9 Ziffer 7 LRV)

Für SLP-Ausspeisepunkte berechnet der Netzbetreiber dem Transportkunden für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf der Basis der letzten Jahresabrechnungen der jeweiligen Ausspeisepunkte. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die vertraglichen Entgelte und oder die zugrundeliegende Jahresprognosemenge, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.

b) Jahresabrechnung

Der Netzbetreiber wird nach Übermittlung der Messwerte für jeden Ausspeisepunkt eine Jahresrechnung erstellen, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile und unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird.

c) Ermittlung des Grund- und Arbeitspreises im Abrechnungszeitraum und im Falle des unterjährigen Lieferantenwechsels / Anschlussnutzerwechsels bzw. Inbetriebnahme / Stilllegung des jeweiligen Ausspeisepunktes.

Der Netzbetreiber legt für die Bestimmung des Grundpreises und des Arbeitspreises eine auf den Abrechnungszeitraum hochgerechnete Jahresarbeit unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Die Hochrechnung erfolgt grundsätzlich auf Basis von Gradtageszahlen. Die nach dieser Hochrechnung auf der Grundlage des Staffelsystems ermittelten Grund- und Arbeitspreise werden für die weitere Berechnung herangezogen.

Der festgestellte Arbeitspreis wird mit der Menge multipliziert, die der jeweilige Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums an den betroffenen Ausspeisepunkt geliefert hat.

Die Entgelte für Grundpreis, Messstellenbetrieb und Messung werden entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum jeweils zeitanteilig berechnet.

4. Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 9 Ziffern 13 und 16)

Der Netzbetreiber kann Nachzahlungen wegen fehlerhafter Abrechnung nur innerhalb von drei Jahren nach Zugang der falschen Rechnung verlangen. Einwendungen des Transportkunden gegen die Richtigkeit der Rechnung sind ausgeschlossen, wenn er sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Rechnungszugang beim Netzbetreiber erhebt.

5. Zahlungsweise (zu § 9 Ziffer 14)

Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung. Gemäß den Vorgaben aus der Marktkommunikation sendet der Transportkunde für die Zahlungen ein Zahlungsavis (REMADV) und zahlt den darin enthaltenen Betrag.

VI. Unterbrechung der Netz- und Anschlussnutzung (zu § 11 Ziffern 6 und 11)

1. Durchführung der Unterbrechung der Anschlussnutzung (**Sperrung**)

a. Der Transportkunde wird den Netzbetreiber mit der Versorgungsunterbrechung anhand des auf der Internetseite des Netzbetreibers <https://www.swst.de/netze-marktkommunikation> (Download im Bereich Gas/ Netzanschluss/ Anträge und Formulare) veröffentlichten Auftragsformulars zur „*Unterbrechung der Anschlussnutzung*“ für jeden Einzelfall beauftragen. Voraussetzung der Versorgungsunterbrechung ist, dass alle zur eindeutigen Identifizierung der Lieferstelle und des Kunden erforderlichen Angaben des Auftragsformulars vollständig ausgefüllt sind und dem Netzbetreiber per Telefax oder elektronisch übermittelt werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, beim Letztverbraucher eine Nachricht zu hinterlassen, aus der sich ergibt, dass der Netzbetreiber die Versorgungseinstellung im Auftrag des Transportkunden vornimmt.

b. Dem Netzbetreiber steht das Recht zu, angenommene Aufträge unter den Aspekten einer wirtschaftlich effizienten und rationellen Betriebsführung zu disponieren und zu priorisieren.

c. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Sperraufträge des Transportkunden abzulehnen, wenn und soweit ihm die beauftragte Sperrung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder gesonderter vertraglicher Vereinbarung zwischen ihm und dem zu sperrenden Letztverbraucher oder aus sonstigen Gründen, insbesondere wenn eine gerichtliche Verfügung vorliegt, welche die Sperrung untersagt, nachweislich unzumutbar oder unmöglich ist. Lehnt der Netzbetreiber einen Sperrauftrag ab, ist er verpflichtet, den Transportkunden unverzüglich, spätestens jedoch 2 Werktage nach Zugang der Beauftragung elektronisch über die Gründe für die Sperrablehnung zu informieren.

d. Der Transportkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Unterbrechung der Anschlussnutzung betroffenen Letztverbraucher entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und/oder den mit dem Letztverbraucher vereinbarten vertraglichen Regelungen unter Einhaltung der relevanten Formen und Fristen vor der Unterbrechung der Anschlussnutzung gemahnt werden und die Unterbrechung der Anschlussnutzung von dem Transportkunden rechtzeitig angedroht wurde.

Den verbindlichen Termin erfährt der Transportkunde durch den Netzbetreiber innerhalb von 2 Werktagen nach Zugang der Beauftragung im Sinne des „Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“. Der Transportkunde kann dem Netzbetreiber einen frühestmöglichen Sperrtermin mitteilen, an dem sich der Netzbetreiber orientieren wird. Das Recht des Netzbetreibers nach vorgehender Ziffer 1.c. bleibt unberührt.

f. Der Netzbetreiber führt die Anschlussnutzungsunterbrechung zum verbindlichen Termin aus, sofern ihm nicht einen Werktag vor Auftragsausführung bis spätestens 12:00 Uhr eine eindeutige Stornierung des Auftrags durch den Transportkunden mitgeteilt wird. Die Auftragsrücknahme erfolgt anhand des auf der Internetseite des Netzbetreibers <https://www.swst.de/netze-marktkommunikation> (Download im Bereich Gas/ Netzananschluss/ Anträge und Formulare) veröffentlichten Auftrags zum „*Widerruf der Beauftragung zur Unterbrechung der Anschlussnutzung*“, welches dem Netzbetreiber elektronisch zu übermitteln ist. Ohne Mitteilung eines solchen Widerrufs bleibt der eingestellte Sperrtermin bestehen. § 130 Abs.1 Satz 2 BGB bleibt unberührt.

g. Der Netzbetreiber wird im Falle der ersten erfolglosen Anschlussnutzungsunterbrechung, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, einen zweiten Sperrversuch vornehmen. Dies gilt nicht, soweit dem Netzbetreiber ein weiterer Sperrversuch nicht zumutbar ist. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Sperrung gegen den Kunden mittels gerichtlicher Hilfe durchzusetzen; dies obliegt ausschließlich dem Transportkunden selbst. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden entsprechend.

h. Soweit der Transportkunde für die Durchführung der Sperrung über gerichtliche Titel verfügt, hat er diesen dem Netzbetreiber zusammen mit dem auf der Internetseite des Netzbetreibers <https://www.swst.de/netze-marktkommunikation> (Download im Bereich Gas/ Netzananschluss/ Anträge und Formulare) veröffentlichten Auftragsformulars zur „*Unterbrechung der Anschlussnutzung*“ zuzuleiten. Er hat insoweit in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die zur Vollstreckung entsprechenden Titel zuständigen Amtspersonen (Gerichtsvollzieher) beiwohnen und hierfür den Termin zur Sperrung mit dem Netzbetreiber abstimmen.

i. Sofern der Letztverbraucher trotz Sperrung weiterhin Gas aus dem Verteilernetz des Netzbetreibers entnimmt, behält sich dieser vor, die Messeinrichtung auszubauen.

2. Durchführung der Wiederherstellung der Anschlussnutzung (**Entsperrung**)

a. Der Netzbetreiber wird die Unterbrechung der Anschlussnutzung unverzüglich entsprechend § 11 Ziffer 8 LRV wieder aufheben, wenn der Transportkunde mittels des auf der Internetseite <https://www.swst.de/netze-marktkommunikation> (Download im Bereich Gas/ Netzananschluss/ Anträge und Formulare) veröffentlichten Auftragsformulars zur „*Wiederherstellung der Anschlussnutzung*“ elektronisch mitteilt, dass die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung beglichen worden sind. Dies gilt nicht, soweit der Netzbetreiber selbst vertraglich oder gesetzlich berechtigt ist, die Unterbrechung der Anschlussnutzung aufrecht zu erhalten.

b. Zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) muss der Letztverbraucher einen im Installateur-Verzeichnis eingetragenen Installateur mit der Entsperrung und Inbetriebnahme der Anlage beauftragen. Die Kosten sind vom Letztverbraucher zu tragen. Der Transportkunde wird den Letztverbraucher hierüber entsprechend informieren.

c. Sobald der Transportkunde die Entnahmestelle des Letztverbrauchers von der Netznutzung abmeldet, ist der Netzbetreiber mit Ende der Netznutzung durch den Transportkunden zur Entsperrung berechtigt, ohne dass es einer Mitteilung durch den Transportkunden bedarf.

d. Lehnt der Netzbetreiber die Aufhebung der Anschlussnutzungsunterbrechung ab, ist er verpflichtet, den Transportkunden unverzüglich elektronisch über die Gründe für die Ablehnung zu informieren.

3. Entgelte und Abrechnung

a. Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Kosten für die Durchführung der Anschlussnutzungsunterbrechung sowie die Kosten für die Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß dem auf der Internetseite des Netzbetreibers <https://www.swst.de/netze-marktkommunikation> (Download im Bereich Gas/ Netzanschluss/ Anträge und Formulare) veröffentlichten „Preisblatts zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ zu ersetzen. Diese Preise gelten auch für erfolglos durchgeführte Sperr- und Entsperrversuche sowie für nicht zur Ausführung gekommene Beauftragungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung. Erfolgt eine Stornierung des Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß Ziffer 1. f. rechtzeitig, hat der Transportkunde die Kosten für die „Beauftragung der Unterbrechung der Anschlussnutzung mit rechtzeitiger Stornierung (Verwaltungspauschale)“ nach dem Preisblatt zur Unterbrechung der Anschlussnutzung zu tragen.

b. Der Netzbetreiber kann die pauschalen Preise der Anlage „Preisblatt zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ bei Änderung der für die Berechnung maßgebenden spezifischen Kosten einseitig bestimmen.

c. § 9 Ziffer 9, 10, 11 und 14 des LRV gelten entsprechend. Abweichend hiervon kann der Netzbetreiber die Kosten für die Wiederherstellung gemäß „Preisblatt zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ und entsprechend § 11 Ziffer 8 LRV sofort und noch vor der Wiederherstellung, verlangen.

4. Weitere Bestimmungen

a. Die Beauftragung der Versorgungseinstellung durch Unterbrechung der Anschlussnutzung lässt das Netznutzungsverhältnis und die Bilanzkreiszuordnung unberührt. Die Versorgungseinstellung durch Unterbrechung der Anschlussnutzung führt nicht dazu, dass die Abrechnung der Netznutzung, die Zuordnung zum Bilanzkreis, die Jahresverbrauchsprognose und die Erhebung von Abschlägen angepasst oder aufgehoben werden. Außerdem wird wegen des v. g. Sachverhaltes keine Zwischen- oder Schlussrechnung durchgeführt.

- b. Die aufgeführten Anlagen (das Preisblatt und die o. g. Formulare) sind in ihrer jeweiligen Fassung wesentliche Bestandteile des LRV.

Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)

an Netzbetreiber	
Firma	Stadtwerke Steinfurt GmbH
Abteilung / Ansprechpartner	Christoph Eckelmeier
Straße Hausnr.	Wiemelfeldstr. 48
PLZ Ort	48565 Steinfurt
Telefon	02552 707-0
Fax	02552 707-517
E-Mail	marktkommunikation-netz@swst.de

von Transportkunde	
Firma	
Abteilung / Ansprechpartner	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Der Transportkunde beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Transportkunden und Netzbetreiber geschlossenen Lieferantenrahmenvertrags Gas, die Anschlussnutzung an der nachfolgend aufgeführten Entnahmestelle des vom Transportkunden belieferten Letztverbrauchers zu unterbrechen.

Entnahmestelle	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Zählpunktbezeichnung	
Zähler-Nr.	
Letztverbraucher	
Name, Vorname / Firma	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	

Frühestmöglicher Termin der Sperrung:

Der Transportkunde versichert,

- dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Sperrung berechtigt ist,
- dass die Voraussetzungen zur Sperrung vorliegen und
- dass dem Letztverbraucher keine Einreden und Einwendungen zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben.

Der Transportkunde trägt die Kosten der Sperrung. Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Sperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers.

Ort, Datum, Name

Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung

an Netzbetreiber	
Firma	Stadtwerke Steinfurt GmbH
Abteilung / Ansprechpartner	Christoph Eckelmeier
Straße Hausnr.	Wiemelfeldstr. 48
PLZ Ort	48565 Steinfurt
Telefon	02552 707-0
Fax	02552 707-517
E-Mail	marktkommunikation-netz@swst.de

von Transportkunde	
Firma	
Abteilung / Ansprechpartner	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Der Transportkunde beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Transportkunden und Netzbetreiber geschlossenen Lieferantenrahmenvertrags Gas, die Wiederherstellung der Anschlussnutzung An der nachfolgend aufgeführten Entnahmestelle des vom Transportkunden belieferten Letztverbrauchers vorzunehmen:

Entnahmestelle	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Zählpunktbezeichnung	
Zähler-Nr.	
Letztverbraucher	
Name, Vorname / Firma	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	

Der Transportkunde versichert, dass die Gründe für eine Unterbrechung weggefallen sind.

Der Transportkunde trägt die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten nach dem zum Zeitpunkt der Wiederherstellung geltenden Preisen des Netzbetreibers. Solange die Kosten für die Wiederherstellung nicht entrichtet wurden, ist der Netzbetreiber zur Wiederherstellung des Netzanschlusses nicht verpflichtet.

Ort, Datum, Name

Anlage 5: Standardlastprofilverfahren zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach KoV XV

Die Stadtwerke Steinfurt GmbH verwendet für die Abwicklung des Transportes an Letztverbraucher bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowattstunden/Stunde und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden vereinfachte Verfahren (Standardlastprofile).

Zur Anwendung kommt das synthetische Standardlastprofilverfahren mit den repräsentativen Standardlastprofilen der TU München wie in den Datenblättern des BDEW / VKU / GEODE Leitfaden „Abwicklung von Standardlastprofilen Gas“ vom 22.03.2024 beschrieben.

Zum 01.01.2024 ist die Umstellung der Profilausprägung 04 auf 03 erfolgt.

Für den **Heizgas -Letztverbraucher** kommen folgende Standardlastprofile zur Anwendung:

N13 - Einfamilienhaus - Jahresverbrauch i.d.R. < 50.000 kWh

N23 - Mehrfamilienhaus - Jahresverbrauch i.d.R. >= 50.000 kWh

Für den **Kochgas-Letztverbraucher** kommen folgende Standardlastprofile zur Anwendung:

HK3 - Letztverbraucher mit Kochgasanwendung

Für **Gewerbebetriebe** kommen die folgenden Standardlastprofile zur Anwendung:

BA3 - Bäckereien

BH3 - Beherbergungen, Hotels, etc.

GA3 - Gaststätten

GB3 - Gartenbau

HA3 - Handel

KO3 - Gebietskörperschaften, Öffentliche Einrichtung

MF3 - Haushaltsähnliche Betriebe

MK3 - Metall und KFZ-Gewerbe

PD3 - Papier und Druck Gewerbe

BD3 - Sonstige betriebliche Dienstleistungen

WA3 - Wäschereien

HD3 - Summenlastprofil Gewerbe, Handel, Dienstleistung

Maßgeblich für die zur Anwendung des Standardlastprofils notwendige Temperaturprognose ist die Wetterstation:

Deutscher Wetterdienst 10315, Station Münster/Osnabrück

Angesetzt wird die geometrisch gemittelte Temperaturzeitreihe.

Verfahrensspezifische Parameter:

Informationen über das verwendete Standardlastprofilverfahren des Netzbetreibers, sowie die verfahrensspezifischen Parameter sind unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.swst.de/netze-marktkommunikation>

Anlage 6: § 18 NDAV
zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach KoV XV

- (1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- (2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend

machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

Anlage 7: Begriffsbestimmungen

zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach KoV XV

(1) **Anschlussnutzer**

Nach § 1 Absatz 3 NDAV, gilt entsprechend für Mittel- und Hochdrucknetz.

(2) **Ausspeisenetzbetreiber**

Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde einen Ausspeisevertrag, auch in Form eines Lieferantenrahmenvertrages, abschließt.

(3) **Ausspeisepunkt**

Ein Punkt innerhalb des Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an Grenzübergängen übertragen werden kann. Als Ausspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone gemäß Tenorziffer 4 lit. b) cc) KARLA Gas.

(4) **Bilanzierungsbrennwert**

Der Bilanzierungsbrennwert stellt die Vorausschätzung eines Abrechnungsbrennwertes je Brennwertgebiet dar. Er unterliegt der monatlichen Überprüfung, soweit erforderlich. Das Brennwertgebiet ist ein Netzgebiet, in dem ein einheitlicher Abrechnungsbrennwert angewendet wird.

(5) **Bilanzkreisnummer**

Eindeutige Nummer, die von dem Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.

(6) **GaBi Gas**

Festlegung in Sachen Bilanzierung Gas (Az.: BK7-14-020) vom 19. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Festlegung zur Ausgestaltung des Bilanzierungssystems Gas „GaBi Gas 2.1“ (Az.: BK7-24-01-008) vom 12. September 2025 oder eine diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur.

(7) **GeLi Gas**

Festlegung in Sachen einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (Az. BK7-06-067) vom 20. August 2007, zuletzt geändert durch Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas „GeLi Gas 3.0“ (BK7-24-01-009) vom 12. September 2025 oder einer diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur sowie auf Basis der durch die Marktbeteiligten zu Daten- und Nachrichtenaustausch und der Abwicklung der Geschäftsprozesse erarbeiteten jeweiligen aktuellen Konkretisierungen (BDEW/VKU-Anwendungshilfe „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“).

(8) **KARLA Gas**

Festlegung in Sachen Anpassung von Kapazitätsregelungen im Gassektor (Az.: BK7-15- 001) vom 14. August 2015, zuletzt geändert durch Festlegung Kapazitätsregelungen und Abwicklung des Netzzugangs im Gassektor „KARLA Gas 2.0“ (Az.: BK7-24-01-007) vom 12. September 2025 oder eine diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur.

(9) **Liefermonat**

Der Liefermonat ist der Monat M. Der Liefermonat umfasst den Zeitraum vom 1. Tag 06:00 Uhr des Liefermonats bis zum 1. Tag 06:00 Uhr des Folgemonats. Bei untermonatlichen Lieferanmeldungen beginnt der Liefermonat am 1. Tag der Belieferung 06:00 Uhr. Bei untermonatlichen Lieferabmeldungen endet der Liefermonat um 06:00 Uhr des Folgetages.

(10) **Sub-Bilanzkonto**

Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.

(11) **Werktage**

Unter Werktagen sind für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.